

**Auszug aus der Satzung für den Kulturfonds der Bürgerschule
Grundschule Glückstadt vom 10. November 1967 in der
Berichtigten Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der
Lehrerkonferenz (15.8.13) und des Schulelternbeirats(17.9.13)**

§ 1

Der Kulturfonds wird aus freiwilligen monatlichen Beiträgen der Eltern und Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen der Grundschule gebildet.

Dieser monatliche Beitrag schließt alle sonstigen regelmäßigen Sammlungen für Veranstaltungen innerhalb der genannten Schule im Wesentlichen aus. Nicht berührt hiervon werden die Unkosten der Klassenreisen und das Vogelschießen.

§ 2

Die Zahlung des monatlichen Beitrages für den Kulturfonds erfolgt aufgrund der von den Eltern oder Erziehungsberechtigten in der 1. Klasse dem jeweiligen Klassenlehrer vorgelegten Beitragserklärung.

§ 3

Der Beitrag für den Kulturfonds beträgt für die Schüler aller Klassen ab Schuljahr 2013/14 mindestens monatlich 1,50 €. Besuchen mehrere Kinder desselben Erziehungsberechtigten gleichzeitig die Grundschule, dann beträgt der Beitrag für das zweite Kind 0,80 € und entfällt für jedes weitere Kind.

In besonderen Fällen kann der Beitrag nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse in einer geringeren Höhe entrichtet werden.

Da die Leistungen zum Kulturfonds freiwillig sind, sind die vorstehenden Sätze Empfehlungen an die Eltern und Erziehungsberechtigten.

§ 4

Der Beitrag wird nach den Herbstferien eines jeden Schuljahres entrichtet. Zwei Monate im Jahr sind beitragsfrei.

§ 5

Die Einzahlung der Beiträge erfolgt in der Weise, dass die Schüler an einem der Zahlungstage den in der Beitragserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gezeichneten Betrag an ihren Klassenlehrer aushändigen.

Die Klassenlehrer führen ein Verzeichnis über die für die Schüler gezeichneten und von ihnen eingezahlten Beträge und führen die Schlusssumme spätestens 6 Wochen nach den Herbstferien an den Teruhänder ab.

bitte wenden!

Der Betrag ist in voller Jahreshöhe (15,00 € bzw. 8,00 €) nach den jeweiligen Herbstferien bis Ende November bei dem Klassenlehrern zu entrichten.

Erlischt die Beitragspflicht vor Ablauf des Schuljahres, so ist der im Voraus entrichtete Beitrag auf Antrag anteilmäßig zurückzuerstatten.

§ 8

Die im Kulturfonds gesammelten Mittel sollen so verwendet werden, dass sie möglichst unmittelbar den Schülern zugute kommen. Als Beispiele seien genannt:

Beiträge zum DJH (Deutsches Jugendherbergswerk)

Eintrittsgeld oder Zuschüsse für Vorträge, Vorführungen und dergl.
z.B. Weihnachtsmärchen, Englisches Theater, Puppentheater über
Missbrauch, Konzerte, Zauberer

Zuschüsse für die Ausgestaltung von Klassenausflügen und(oder)
– reisen und Klassenfeste:

1. Klassen: 50 €
2. Klassen: 50 €
3. Klassen: 100 €
4. Klassen: 50 €

Besondere Anschaffungen, die aus dem Schuletat nicht finanziert werden können

Gegenstände, die aus den Mitteln des Kulturfonds angeschafft werden, gehen mit der Einbringung in die Grundschule schenkungsweise in das Eigentum der Schule über, haben in der Schule zu verbleiben und sind nach den Weisungen des Rektors gesondert zu inventarisieren.

Von dieser Regelung werden Bücher und kleinere Gegenstände ausgenommen, die bei Sportveranstaltungen oder Schulfesten der Schule als Leistungsprämie in beschränktem Maße ausgegeben werden sollen.

Eltern, die sich dem Kulturfonds nicht angeschlossen haben, können bei Veranstaltungen, Ausflügen usw. keine Vergünstigungen für ihre Kinder erhalten.

Bei Veranstaltungen, die ganz vom Kulturfonds übernommen werden, hat der Klassenlehrer die vollen Unkosten für diese Kinder nach seinem Ermessen einzuziehen und evtl. an den Kulturfonds abzuführen.

Für Klassenfahrten werden die Zuschüsse des Kulturfonds bereits gekürzt berechnet.

§ 14

Diese Satzung gilt rückwirkend ab

1.8.2013.